

# Amtliche Bekanntmachung

## GROSSE KREISSTADT SELB

### Satzung

#### zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Selb

Aufgrund der Artikel 23 Satz 1 und 24 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Selb folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Selb über die Benutzung der Stadtbücherei Selb in der Fassung vom 19. November 1985, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Selb vom 6. September 1994, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Die Benutzung der Stadtbücherei Selb ist nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Selb gebührenpflichtig.“

2. § 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### „§ 4

#### Ausleihungen

- (1) Auf die Ausleihe von Büchereigenständen besteht kein Rechtsanspruch. Ausleihungen erfolgen nur an die Inhaber eines für sie ausgestellten Benutzerausweises. Ist nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Selb für eine Personenmehrheit nur eine einheitliche Gebühr bestimmt, so finden die für den einzelnen Benutzer geltenden Bestimmungen dieser Satzung auf jede Person dieser Personenmehrheit Anwendung.
- (2) Der Benutzerausweis wird von der Stadtbücherei nach Ausfüllen und Unterzeichnung einer Anmeldekarte und Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises – bei Minderjährigen unter 16 Jahren eines sonstigen amtlichen Nachweises –, aus dem der aktuelle Wohnsitz hervorgeht, gegen Entrichtung der Benutzungsgebühr nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Selb ausgestellt. Ist nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Selb für eine Personenmehrheit nur eine einheitliche Gebühr bestimmt, so ist für jede Person dieser Personenmehrheit eine Anmeldekarte auszufüllen. Kinder unter 6 Jahren können nicht angemeldet werden. Bei Minderjährigen muss auf der Anmeldekarte zumindest eine sorgeberechtigte Person unterzeichnen. Diese übernimmt damit gesamtschuldnerisch die nach dieser Satzung bestehenden Pflichten des von ihm vertretenen Minderjährigen. Die auf der Anmeldekarte und dem Benutzerausweis festgehaltenen Daten sowie alle mit Ausleihungen in Zusammenhang stehenden Vorgänge werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
- (3) Der Benutzerausweis hat eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten und kann vor Ablauf seiner Gültigkeitsdauer um jeweils 12 Monate verlängert werden. Er ist zur Ausleihe vorzulegen und ist nicht übertragbar; sein Verlust sowie Namens- und Wohnungsänderungen sind vom Ausweisinhaber oder seiner sorgeberechtigten Person unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (4) Die Weitergabe entliehener Gegenstände an Dritte ist verboten. Jeder Benutzer hat die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (5) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den von ihm ausgeliehenen Büchereigenstand bis zum Ablauf der von der Stadtbücherei gesetzten Frist unaufgefordert zurückzugeben. Rückgabetermin ist das bei der Ausgabe oder Verlängerung festgelegte Datum. Die Rückgabepflicht entsteht vor diesem Zeitpunkt, wenn die Stadtbücherei einen verliehenen Gegenstand zurückfordert. Zur Rückgabe ist auch die sorgeberechtigte Person verpflichtet, die die Anmeldekarte nach Absatz 2 unterzeichnet hat. Wird die Rückgabepflicht nicht rechtzeitig erfüllt, so sind unbeschadet der Pflicht zur Rückgabe außerdem Gebühren nach Maßgabe der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Selb zu entrichten.

- (6) Zieht ein Benutzer vor Ablauf der Leihfrist entliehener Büchereigenstände aus dem Gebiet des Landkreises Wunsiedel weg, so hat er diese sowie den Benutzerausweis spätestens am Tag des Auszugs aus der Wohnung an die Stadtbücherei zurückzugeben.
- (7) Die näheren Regelungen über die ausleihbaren Gegenstände, die Ausleihfrist und deren Verlängerung, Umfang der Ausleihe und Vorbestellungen trifft die Stadtbücherei. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn die entliehenen Gegenstände nicht anderweitig vorbestellt sind. Ständig erneuerte Entleihungen ein und desselben Gegenstandes sind nicht zulässig.
- (8) Vorbestellte Gegenstände werden für die Dauer von einer Woche während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei für den Benutzer bereitgehalten."

3. Es wird nachfolgender § 4 a eingefügt:

**„§ 4a**

**Nutzung von Computern der Stadtbücherei**

- (1) Die Nutzung der für die Benutzer bestimmten Computer in der Stadtbücherei, insbesondere der Zugang zum Internet, wird von der Stadtbücherei geregelt. Der Zugang zum Internet wird nur ermöglicht, wenn der Benutzer sich schriftlich verpflichtet weder gewaltverherrlichende oder pornographische noch Seiten von Personen oder Vereinigungen aufzurufen, die wegen verfassungsfeindlicher Bestrebungen von den Ämtern für Verfassungsschutz in deren Jahresberichten aufgenommen sind sowie mit diesen Inhalten versehentlich aufgerufene Seiten sofort zu verlassen. Bei Minderjährigen ist die Mitunterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung sowie die Zustimmung zur Internet-Nutzung zumindest eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Aufforderung der Bediensteten der Stadtbücherei zum Verlassen oder zum Unterlassen des Aufrufes von Internet-Seiten ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Verstoß gegen solche Anordnungen kann die Stadtbücherei die Internet-Nutzung sofort beenden. Die Wiederzulassung zur Internet-Nutzung erfolgt nur, wenn der Benutzer die Gewähr dafür bietet, künftig die entsprechenden Anordnungen zu befolgen."

4. § 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

**„§ 5**

**Bestimmungen über die Fernleihe**

Die Stadtbücherei vermittelt auf Antrag an den Inhaber eines Benutzerausweises über den Deutschen Leihverkehr nach Maßgabe der Leihverkehrsordnung (LVO) Medien, über die sie selbst nicht verfügt."

5. § 7 Absatz 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(4) Die Ersatzpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 trifft auch die sorgeberechtigte Person, die nach § 4 Absatz 2 die Anmeldekarte unterzeichnet hat."

6. Es wird folgender § 8 eingefügt:

**„§ 8**

**Haftungsausschluss der Stadt Selb**

- (1) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer einschließlich der Gegenstände, die als Fundsachen zu behandeln sind, übernimmt die Stadt Selb keine Haftung.
- (2) Die Stadt Selb haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Büchereigenstände (Medien) an Geräten, Daten und Datenträgern entstehen."

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Selb, den 24. August 2001

**STADT SELB: Kreil, Oberbürgermeister**

---

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde am 30. August 2001 im Selber Tagblatt Nr. 202 (Amtsblatt der Stadt Selb) amtlich bekanntgegeben.